



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Wittenberg

Kleine Anfrage - **KA 8/3886**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die extrem rechte Szene im Landkreis Wittenberg

Kleine Anfrage – KA 8/3886

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 4 und 10 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen

ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten der Landesregierung auf die Fragen 4 und 10 werden daher in Teilen als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann in der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen im Landkreis Wittenberg wurden nach Kenntnissen der Landesregierung im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 als „rechtsextremistisch“ eingestuft, welchen Altersdurchschnitt haben diese und wie stellt sich die Geschlechterverteilung dar?

Antwort auf Frage 1:

Im angefragten Zeitraum waren 114 Personen (95 Männer und 19 Frauen) im Landkreis Wittenberg als rechtsextremistisch eingestuft. Diese sind im Durchschnitt 30 Jahre alt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung die „rechtsextremistische“ Szene im Landkreis Wittenberg im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 hinsichtlich ihrer Milieus und des Anteils der organisierten rechten Szene, des Personenpotentials, der Entwicklung im oben genannten Zeitraum, der Aktivitäten und Schwerpunkte und gegebenenfalls regionaler Besonderheiten?

Antwort auf Frage 2:

Ein Teil des rechtsextremistischen Personenpotenzials im Landkreis Wittenberg kann der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) zugerechnet werden, die überwiegend im dortigen Kreisverband organisiert ist.

Im angefragten Zeitraum war der Kreisverband Wittenberg der Partei „Die Heimat“ einer der wenigen aktiven Kreisverbände der Partei im Land.

Die Partei „Der III. Weg“ baute im angefragten Zeitraum weiter die Strukturen im Landkreis Wittenberg aus. Der Stützpunkt Anhalt konzentriert sich hierbei vornehmlich auf den Ausbau von Strukturen der „Nationalrevolutionären Jugend“ sowie auf die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften „Erde & Zukunft“ und „Körper & Geist“.

Die nicht parteigebundene rechtsextremistische Szene im Landkreis Wittenberg ist subkulturell und gewaltorientiert geprägt. Ihr werden derzeit etwa 60 aktive Personen zugeordnet. Ein Großteil engagiert sich in der Partei „Der III. Weg“. Des Weiteren sind Einzelpersonen im Umfeld der „Jungen Nationalisten“ aktiv.

Darüber hinaus ist auch die rechtsextremistische Rockergruppierung „MC „FreewayRider`s Chapter Mittel/Elbe“ im Landkreis Wittenberg aktiv.

Rechtsextremisten aus der Region verfügen über gute Kontakte zu anderen örtlichen Szenen der Region, wie nach Dessau-Roßlau oder zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Es bestehen auch Kontakte zu Szeneangehörigen in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen.

Frage 3:

Welche als „rechtsextremistisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Wittenberg im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Antwort auf Frage 3:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/3358 und 8/3870 wird verwiesen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4:

Welche als „rechtsextremistisch“ eingestuften Aktivitäten (Veranstaltungen, Demonstrationen, Zusammenrottungen, Konzerte, Publikationen etc.) wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 im Landkreis Wittenberg bekannt (bitte nach Datum, Art der Aktivität, gegebenenfalls Organisationsstruktur und Teilnehmerzahl auflisten)?

Antwort auf Frage 4:

Für das zweite Halbjahr 2025 wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/3359, 8/3558, 8/3626 und 3631 verwiesen. Für das erste Quartal 2026 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/3761 verwiesen.

Für das zweite Quartal 2026 sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführte rechtsextremistische Veranstaltungen bekannt geworden:

Datum	Organisationsstruktur	Art d. Aktivität	Teilnehmerzahl
01.05.2026	„Familienfest“ in Lutherstadt Wittenberg	AfD	keine Erkenntnisse
11.05.2026	„Bürgerdialog“ in Coswig	AfD	keine Erkenntnisse
23.- 25.05.2026	Flugblattverteilung „DER III. WEG AKTIV AUCH IN DEINER REGION“ in Coswig, Pratau, Wittenberg	Partei „Der III. Weg“, Stützpunkt Anhalt	keine Erkenntnisse
27.05.2026	„Bürgerdialog“ in Zahna-Elster	AfD	keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung

Erkenntnisse zu Publikationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 5:

Welche als „völkisch“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Wittenberg im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt?

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen aus dem völkischen Milieu im Landkreis Wittenberg im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche als „Reichsbürger“ bewerteten Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse wurden der Landesregierung und den Sicherheitsbehörden im Landkreis Wittenberg im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 bekannt, was ist deren jeweiliges Potential und wie werden diese hinsichtlich ihres Auftretens eingeschätzt? Wie viele dieser verfügen über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen und wie viele von diesen werden als „rechtsextrem“ eingeordnet?

Antwort auf Frage 7:

Für den angefragten Zeitraum sind Strukturen, Organisationen und Personenzusammenschlüsse der „Reichsbürgerszene“ im Landkreis Wittenberg nicht bekannt geworden. Gleichwohl ist im Landkreis ein Reichsbürger wohnhaft, der über eine Waffenbesitzkarte verfügt. Von im Landkreis erfassten Reichsbürgern werden fünf auch dem Rechtsextremismus zugeordnet.

Frage 8:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten von Gruppierungen der Reichsbürgerszene/Selbstverwalterszene im Landkreis Wittenberg im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 vor? Bitte Ort, Datum, Gruppierung und Art der Aktivität nennen.

Antwort auf Frage 8:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 9:

Welche Treffpunkte, Rückzugsorte und Immobilien wurden im zweiten Halbjahr 2025 und im I. Halbjahr 2026 nach Kenntnissen der Landesregierung im Landkreis Wittenberg von in den Antworten auf die Fragen 3, 5 und 7 eingestuften Personen oder Strukturen genutzt und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen (bitte Angaben zu Örtlichkeit, Betreiberverhältnissen, Art der Nutzung, Nutzungsgruppe, Kapazität, Nutzungshäufigkeit und gegebenenfalls Art der letztmaligen Szenenutzung)?

Antwort auf Frage 9:

Das zweite Halbjahr 2025 betreffend wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/3629 und 8/3358 verwiesen.

Der Landesregierung liegen für das erste Halbjahr 2026 Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Frage 10:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Landkreis Wittenberg vor?

Antwort auf Frage 10:

Die rechtsextremistische Vertriebszene im Landkreis Wittenberg betreffend liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse über Angehörige der neonazistischen beziehungsweise „rechtsextremistischen“ Musik- oder Vertriebszene im Landkreis Wittenberg vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über neonazistische beziehungsweise „rechtsextremistische“ Vereine im Landkreis Wittenberg vor?

Antwort auf Frage 11:

Auf die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen 8/3625 und 8/3870 wird verwiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu „Mixed-Martial-Arts“ beziehungsweise Free-Fight-Aktivitäten sowie das Trainieren und Praktizieren von Kampfsportarten und anderen Sportarten durch Angehörige der „rechtsextremen Szene“ im Landkreis Wittenberg vor?

Antwort auf Frage 12:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 13:

Wie viele Personen, die im Landkreis Wittenberg leben und als „rechtsextremistisch“ eingestuft werden, verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über eine Waffenbesitzkarte und folgend über Waffen?

Antwort auf Frage 13:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor, als bekannt ist, dass neun Rechtsextremisten, welche im Landkreis Wittenberg wohnhaft sind, über eine Waffenbesitzkarte verfügen.